

Die Nachtat bleibt straflos, wenn sie gegen das Verbrechen gerichtet gewesen und die Objektsgefährdung nicht weisungswürdig geworden ist (sogenannte straflose Nachtat).

Der Dieb zerstört die durch die Haupttat (Diebstahl, Betrug usw.) erlangten Sachen (die gestohlenen Kräfte schlachtet und verzehrt).

Die Ausnutzung und Verwertung der Verbrechen durch die Haupttat mitbestraft.

Ist hingegen durch die Nachtat ein *anderes Verbrechen* oder *hat sich die Objektsverletzung wesentlich vergrößert* (Tatmehrheit mit Haupttat).

Der Täter entwendet aus einem HO-Laden eine Sache, die er kauft sie an einen gutgläubigen Dritten, der sie später verkauft. Es liegt ein Betrug gegenüber dem Käufer vor, wenn die gestohlene Sache kein Eigentum erworben werden konnte.

3. Die Bestrafung der mehrfachen Gesetzesverletzung

Der Täter ist für jedes Verbrechen verantwortlich.

Der Urteilstenor muß in diesen Fällen lauten: „Wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum, Verletzung nach den §§ 242, 223, 74 StGB zu ...“ ; oder : „Der Angeklagte... wird wegen Körperverletzung nach den §§ 223, 185, verurteilt“ ; oder : „Der Angeklagte ... wird wegen Nothwehr nach den §§ 177, 74 StGB zu ... verurteilt.“

Im Unterschied zur Tateinheit ist *aus jedem Verbrechen eine Strafe zu bilden* (sogenannte *Einzelstrafen*). Je Verbrechen ist dabei folgendermaßen zu verfahren:

a) Nach § 74 Abs. 1 StGB-B (in Verbindung mit § 74 Abs. 2 StGB) *mehreren zeitigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zu bilden*. Die Gesamtstrafe ist durch *Veranschlagung der höchsten Höhe schwersten verwirkten Einzelstrafe zu bilden*. Einzelstrafe wird als *Einsatzstrafe* bezeichnet (< § 74 Abs. 2 StGB — Asperationsprinzip oder Prinzip der Schmelzstrafe).

Der Täter hat z. B. zwei selbständige Verbrechen begangen. Er wird zwei Einzelstrafen von einem Jahr Zucht